

7. Tagung der XIV. Synode
der Evangelischen Kirche der
Kirchenprovinz Sachsen
vom 19. bis 21. April 2007

9. Tagung der X. Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen
vom 19. bis 21. April 2007

DS 4.2/6

DS 3b/6

Begründung zu den Beschlussvorlagen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (DS 4.2/1 bis 4.2/5 EKKPS, DS 3b/1 bis 3b/5 ELKTh)

1. Synodenbeschlüsse November 2006

In ihren Beschlüssen vom November 2006¹ haben die Landessynode der ELKTh und die Synode der EKKPS übereinstimmend die Absicht bekräftigt, Wege zu einer vereinigten Kirche zu beschreiten. Dabei sind von den Synoden insbesondere in der Frage des künftigen Bischofssitzes und des Kirchenamtssitzes unterschiedliche Positionen beschrieben, die grundsätzlich zu klärenden Fragen benannt und Prüfaufträge erteilt worden.

Abweichungen im Wortlaut der Beschlüsse haben zu nicht unerheblichen Irritationen und Missverständnissen geführt und die Bischöfe der beiden Teilkirchen veranlasst, im Anschluss an die Synoden gemeinsam gegenüber den Kirchengemeinden der Föderation zu erklären, dass beide Synoden in ihren Beschlüssen inhaltlich den Beschluss der Föderationskirchenleitung vom 21. Oktober 2006² aufgenommen haben und daher in den kommenden Verhandlungen zwischen der ELKTh und der EKKPS eine Einigung auf der Grundlage der bisherigen Klärungen zu erwarten sei.

Die Synodenbeschlüsse waren Gegenstand mehrerer Gespräche, u.a. im Bischofskonvent, im Kollegium des Kirchenamtes und in der Föderationskirchenleitung, bei denen intensiv um die Frage nach dem weiteren Weg unserer Kirchen gerungen worden ist.

2. Verhandlungsgruppe

Der Landeskirchenrat der ELKTh und die Kirchenleitung der EKKPS haben am 12. bzw. 20. Januar 2007 die Einsetzung einer Verhandlungsgruppe beschlossen und diese beauf-

¹ Vgl. DS 6.4/4 EKKPS, DS 3 c/5 ELKTh)

² Die Föderationskirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2007 folgenden Beschluss gefasst:

1. Unter der Zielsetzung, dass sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Inkraftsetzung der neuen gemeinsamen Verfassung zu einer Kirche zusammenschließen und für die Zeit nach dem 1. Juni 2009 ein gemeinsamer Bischof/eine gemeinsame Bischöfin gewählt wird,
 - wird als Bischofssitz Magdeburg bestimmt,
 - werden die beiden Standorte des Kirchenamtes zu einem Standort zusammengeführt. Mit der Zusammenführung soll 2009 begonnen werden; sie soll möglichst 2010 abgeschlossen sein. Das neue Kirchenamt wird in Erfurt eingerichtet.

Das Kirchenamt wird gebeten, die Verhandlungen mit der Stadt Erfurt zur Bereitstellung/zum Erwerb einer geeigneten Immobilie weiterzuführen und den Synoden auf deren Frühjahrstagungen 2007 einen abschließenden Bericht vorzulegen.
2. Für die Errichtung des gemeinsamen Kirchenamtes in Erfurt wird ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel in Höhe von 5 Mio. Euro festgelegt.
3. Für die Einrichtung eines gemeinsamen Standortes des Diakonischen Werkes werden keine über die Finanzvereinbarung hinausgehenden Investitionszuschüsse in Aussicht gestellt.

trägt, für die grundsätzlich strittigen bzw. ungeklärten Fragen in der Fortentwicklung der Föderation, insbesondere im Blick auf die Standortfragen und die Vereinigung zu einer Kirche, Lösungen in Form einer Beschlussvorlage einschließlich notwendiger Verfahrensabsprachen auszuhandeln.

Die Verhandlungsgruppe³ hat sich am 1. Februar 2007 konstituiert und ist zu insgesamt fünf Sitzungen zusammengetreten. Sie hat dem Landeskirchenrat der ELKTh und der Kirchenleitung der EKKPS zu deren Sitzungen am 9. bzw. 10. März 2007 einen Zwischenbericht gegeben und am 30. März 2007 den Kirchenleitungen die Verhandlungsergebnisse und entsprechende Materialien zur Beratung und Beschlussfassung⁴ vorgelegt.

Die Verhandlungsgruppe hat die Ergebnisse ihrer Arbeit in vertrauensvoller Zusammenarbeit und großer Einmütigkeit erzielt. Sie hat sich bemüht, schwierige bzw. strittige Fragen im Prozess der Fortentwicklung der Föderation zu klären. Gemäß ihrem Auftrag und in Weiterführung der Synodenbeschlüsse vom November 2006 orientierte sie sich am Ziel der Herstellung einer vereinigten Ev. Kirche in Mitteldeutschland. In diesem Sinne hat sie sich bemüht, Eckdaten vorzulegen und Verfahrenswege zu beschreiben, die eine geeignete Grundlage für die Ausgestaltung der vereinigten Kirche sein können.

Die Moderatoren der Verhandlungsgruppe haben mit großem Respekt den bereits gemeinsam beschrittenen Weg und die zur Fortführung der Föderation bis zum Ziel einer vereinigten Kirche bereits erarbeiteten Materialien hervorgehoben. Sie haben daran erinnert, welche Bedeutung der Prozess in der EKM nicht nur für die beiden Landeskirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse UEK und VELKD hat: In allen Landeskirchen und in der EKD erwecken die Schritte der EKM hohe Aufmerksamkeit und fürbittende Begleitung.

3. Vereinigungsvertrag (DS 4.2/1 EKKPS, DS 3b/1 ELKTh)

In Aufnahme und Weiterführung der von den Herbstsynoden 2006 bekräftigten Zielsetzung, zu einer vereinigten Kirche zu gelangen, legen die Kirchenleitungen den (Lands-) Synoden einen Vertrag über die Vereinigung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu einer Landeskirche (Vereinigungsvertrag) vor.

Der Vereinigungsvertrag ist ein Vertrag, der die Vereinigung als solche und deren Eckpunkte rechtlich verbindlich festlegt. Da die Vereinigung erst mit Beschlussfassung über die Verfassung der vereinigten Kirche und die erforderlichen Begleitgesetze erfolgen kann, ist er insoweit ein Vorvertrag. Der Vorvertrag normiert für die Vertragspartner verbindlich die Pflicht, auf das vereinbarte Ziel einer Vereinigung mit den beschlossenen Eckdaten hinzuarbeiten.

³ Der Verhandlungsgruppe gehörten an:

- für die ELKTh: Landesbischof Dr. Christoph Kähler, Synodalpräsident Hans-Steffen Herbst, OKR Dr. Hans Mikosch, Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Dieter Fischer,
- für die EKKPS: Bischof Axel Noack, Präses Petra Gunst, Propst Dr. Matthias Sens, Superintendent Michael Kleemann, Wolf von Marschall,
- für das gemeinsame Kirchenamt: Präsidentin Brigitte Andrae, Vizepräsident OKR Stefan Große.

Die Verhandlungsgruppe ist durch den Präsidenten des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Dr. Eckhart von Vietinghoff, geleitet und moderiert worden. Die Geschäftsführung oblag OKR Dr. Christoph Thiele vom Kirchenamt der EKD in Hannover.

⁴ Der Landeskirchenrat der ELKTh hat einstimmig, die Kirchenleitung der EKKPS und die Föderationskirchenleitung haben mehrheitlich (Kirchenleitung EKKPS: 8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen/ Föderationskirchenleitung: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen und 2 Enthaltungen) den Beschlussvorlagen zugestimmt.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Vereinigungsvertrages wird auf die Begründung zum Vertrag hingewiesen.

Der Vereinigungsvertrag bedarf der Zustimmung der (Landes-) Synoden durch Kirchengesetz. Das Zustimmungsgesetz zum Vereinigungsvertrag ist von den Synoden jeweils mit 2/3-Mehrheit zu beschließen, da der Vereinigungsvertrag ein Vorvertrag auf Verfassungsniveau ist. Eine Änderung des Wortlautes des Vereinigungsvertrages ist nicht möglich.

4. Zielepapier (DS 4.2/2EKKPS, DS 3b/2 ELKTh)

Das von der Verhandlungsgruppe vorgelegte und von den Kirchenleitungen beschlossene Papier „Was wollen wir mit der Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zur Vereinigten Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erreichen?“ beschreibt die Ziele der Vereinigung beider Kirchen zu einer Landeskirche. Dabei wird an die mit der Kooperation und der Föderation angestrebten Zielsetzungen angeknüpft, zugleich werden diese in Aufnahme der Erkenntnisse aus dem bisherigen Prozess des Zusammengehens beider Kirchen weiterentwickelt.

Dieses „Zielepapier“ ist Grundlage der von den Kirchenleitungen gezogenen Erkenntnis, dass nur bei einer Vereinigung der beiden Kirchen die angestrebten Ziele angemessen erreicht werden können. Die Kirchenleitungen halten daher die Fortentwicklung zu einer verdichteten Föderation nicht für zielführend, weil

- deutliche, aufgrund der Mitglieder- und Finanzentwicklung notwendige Einsparungen auf übergemeindlicher Ebene nur in einer vereinigten Kirche zu erzielen sind. Die Einsparungen sollen dazu helfen, die Ausstattung der Gemeinden auf einem möglichst hohen Niveau zu halten,
- eine räumliche Neuordnung von Aufsichtsbezirken/Propstsprengeln, Kirchenkreisen und deren Verwaltungsorganisation sowie Synodalwahlkreisen über die bisherigen Kirchengrenzen hinweg ermöglicht wird,
- dem bereits mit dem Kooperationsvertrag verfolgten Ziel einer erkennbaren evangelischen Präsenz in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt in einer vereinigten Kirche wirksamer und klarer Rechnung getragen werden kann,
- dem Protestantismus in Mitteldeutschland ein erkennbares und profiliertes Gesicht gegeben werden soll,
- die Schaffung schlanker, transparenter und effizienter gemeinsamer Leitungs- und Gremienstrukturen sich nur in einer vereinigten Kirche sachgemäß realisieren lässt,
- ein einheitlicher Leitungswillen sich dann auf der landeskirchlichen Ebene herausbilden kann. Damit werden Entscheidungen ermöglicht, die langfristig die Handlungs- und Zukunftsfähigkeit als Landeskirche sichern.

Die Kirchenleitungen schlagen vor, dass sich die Synoden das Zielepapier zu eigen machen.

5. Achtung, Wahrung und Förderung der Bekenntnisstraditionen:

Mitgliedschaft einer vereinigten Kirche in der UEK und der VELKD sowie im LWB

- 5.1 Die Thüringer Landessynode hat in ihrem Beschluss vom November 2006 um Regelungsvorschläge gebeten, die die Vertretung und Förderung des lutherischen Bekenntnisses in der EKM auf der Ebene der Kirchenleitung vorsehen.⁵ Dem wird in Artikel 5 des Vereinigungsvertrages insoweit Rechnung getragen, als dass festgelegt ist, dass einer der Re-

⁵ Vgl. DS 3 c/5, II.3.

gionalbischöfe oder Regionalbischöfinnen mit Sitz im Freistaat Thüringen der ständige Stellvertreter/ die ständige Stellvertreterin des Bischofs/ der Bischöfin ist und ein Regionalbischof oder eine Regionalbischöfin seinen/ihren Dienstsitz in Eisenach hat.

In der Verfassung der vereinigten Kirche sind darüber hinaus Bestimmungen wie die Bildung eines lutherischen und eines unierten Konvents in der Synode und Einspruchsrechte aus Bekenntnisgründen vorzusehen, die die Wahrung der Bekenntnistraditionen beider Kirchen sicherstellen.⁶

- 5.2 Die Verhandlungsgruppe hat sich intensiv mit den Fragen einer Mitgliedschaft der vereinigten Kirche in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) und in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) beschäftigt. Dabei hat sie sowohl das Rechtsgutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 12. September 2006 zur Doppelmitgliedschaft einer vereinigten Kirche in der UEK und in der VELKD, als auch eine im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD erarbeitete verfassungsrechtliche Skizze vom 14. Juli 2006 in ihre Beratungen einbezogen.

Im Ergebnis ist die Verhandlungsgruppe über die in den Gutachten anhand des geltenden Rechts aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten hinausgegangen. Sie ist davon ausgegangen, dass organisationsrechtliche Erwägungen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sich dem, durch veränderte Organisationsformen der Landeskirchen angestrebten Ziel einer wirksameren Verkündigung des Evangeliums nachordnen sollten. Die Kirchenleitungen haben sich dieser Einschätzung angeschlossen und bekräftigt, dass die vereinigte Kirche als Ganze der UEK und der VELKD als Vollmitglied angehören soll. Der gemeinsame Bischof oder die gemeinsame Bischöfin vertritt die vereinigte Kirche in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen.⁷ Landesbischof Dr. Kähler hat die Überlegungen in der Bischofskonferenz der VELKD am 5. März 2007 vorgestellt und sich mit einem letter of intent an den Leitenden Bischof der VELKD gewandt (**Anlage**).⁸

- 5.3 Im Zusammenhang der Bildung einer vereinigten Kirche stellt sich auch die Frage der Mitarbeit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Lutherischen Weltbund (LWB) neu. Für eine vereinigte Kirche ist zu entscheiden, ob sie als Ganze Mitglied im LWB wird oder eine Form gesucht wird, nach der nur die Mitarbeit für den Bereich der bisherigen ELKTh fortgesetzt wird.

Die Frage, ob die EKKPS Mitglied im LWB werden soll, ist alt. Die Gründe, die sowohl für⁹ als auch gegen¹⁰ eine Mitgliedschaft bestanden, sind durch die Kirchenleitung der EKKPS neu gewichtet worden. Die Kirchenleitung der EKKPS hat sich in ihrer Sitzung am 10. März 2007 im Interesse des Zusammenwachsens zu einer Kirche dafür ausgespro-

⁶ Vgl. Vorentwurf Kirchenverfassung EKM, Modell B: Vereinigte Kirche, Präambel Punkt 5, Art. 56, 58, 67 Abs. 2, 71 Abs. 4, 72, 73, Abs. 4 und 77 Abs. 2

⁷ Vgl. auch Begründung zum Vereinigungsvertrag, Art. 2 Abs. 2

⁸ Die Kirchenleitung der VELKD hat sich in ihrer Sitzung am 30.03.2007 bereits mit dem letter of intent befasst. Eine Antwort der VELKD soll bis zu den Tagungen der (Landes-)Synoden im April 2007 vorliegen.

⁹ Gründe für eine Mitgliedschaft der EKKPS im LWB waren ihr Selbstverständnis als Kirche der lutherischen Reformation, das Vorhandensein wichtiger Städte und Stätten der Reformation in ihrem Kirchengebiet (Eisleben, Wittenberg, Erfurt und Torgau) und Zugehörigkeit der wichtigsten Partnerkirche der EKKPS, der Ev. Luth. Kirche in Tansania, zum LWB. In den Jahren 1999 und 2000 hat es unter Federführung von Konsistorialpräsident Kiderlen intensive Kontakte mit dem LWB und dem Deutschen Nationalkomitee des LWB (DNK) gegeben, bei denen ein Beitritt bereits konkret ins Auge gefasst wurde. Zugleich ist damals auch eine Doppelmitgliedschaft im LWB und im Reformierten Weltbund (RWB) sondiert worden.

¹⁰ Die EKKPS ist eine unierte Kirche, die als Kirche der lutherischen Reformation in voller Gemeinschaft mit ihren reformierten Gemeinden lebt und mit ihnen eine Kirche bildet.

Die EKKPS wollte als Gliedkirche der EKU diese Frage nicht für sich allein entscheiden. Seitens der EKU ist überlegt worden, ob eine Mitgliedschaft sowohl im LWB als auch im RWB infrage kommt. Die EKKPS hat sich an den Gesprächen mit dem LWB und dem RWB beteiligt (2001), die aber nicht zu einer Entscheidung über die Mitgliedschaft geführt haben.

Die EKKPS wollte bewusst ihr Engagement in den internationalen ökumenischen Organisationen auf den Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) und auf die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) konzentrieren.

chen, dass die Mitgliedschaft im LWB von der vereinigten Kirche als Ganzer wahrgenommen wird.

- 5.4 Die Mitgliedschaft der reformierten Gemeinden der EKKPS im Reformierten Weltbund wird weiter über den Reformierten Bund fortgesetzt. Diese Mitarbeit soll stärker als bisher für die Kirchenprovinz Sachsen bzw. die EKM im Ganzen fruchtbar gemacht werden.

6. Gesamtstandortkonzept der EKM

Die Synode der EKKPS hat in ihrem Beschluss vom November 2006 um die Vorlage eines entscheidungsfähigen Gesamtkonzepts zur Standortfrage gebeten und Kriterien für dessen Erstellung benannt.¹¹

Eingehende Überlegungen zu einem Gesamtstandortkonzept für die EKM wurden in der Verhandlungsgruppe in der Erkenntnis angestellt, dass es bei noch offenen Richtungsentscheidungen, insbesondere in der Frage des Standortes für den Bischofssitz und das Kirchenamt, nicht möglich ist, vollständige Materialien zu entwerfen. Vor diesem Hintergrund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt Folgendes festgehalten werden:

Die Entscheidung für die künftigen Standorte eines gemeinsamen Bischofsamtes und des Kirchenamtes soll sich in ein Gesamtstandortkonzept der EKM einfügen. Teil dieses Gesamtstandortkonzeptes sollen auch die Standorte der inhaltlichen Arbeitsbereiche und die Sitze der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen sein. Der Bereich der Kreiskirchenämter/Kirchlichen Verwaltungsämter ist von den Überlegungen wegen der noch laufenden Beratungen über die künftige Ausrichtung der Verwaltungsorganisation der „mittleren Ebene“ ausgenommen.¹²

Die Verhandlungsgruppe und die Kirchenleitungen stimmen darin überein, dass das endgültige Konzept der Standorte unter Berücksichtigung der Zukunftsperspektive aus der Sicht der vereinigten Kirche zu entwickeln sein wird.

Es ist davon auszugehen, dass den (Landes-)Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 ein Gesamtstandortkonzept der EKM vorgelegt werden kann.

6.1 Bischofssitz und gemeinsamer Sitz des Kirchenamtes, Feststellungsbeschlüsse der Föderationskirchenleitung (DS 4.2./3 EKKPS, DS 3 b/3 ELKTh)

Die Verhandlungsgruppe hat sich intensiv mit den Beschlüssen der (Landes-)Synoden vom November 2006 zum Sitz des gemeinsamen Bischofsamtes und des Kirchenamtes auseinandergesetzt.¹³ Sie hat dabei unterstrichen, dass in dieser Frage Entscheidungen zu treffen sind, die von einer Mehrheit in beiden Teilkirchen mitgetragen werden können. Die Konzentration von Bischofssitz und Kirchenamtssitz an einem Standort ist mit dem Bild einer sich vereinigenden Kirche nicht zu verbinden, weil im Prozess des Zusammenwachsens die verständlichen Interessen beider Teilkirchen in den Blick genommen werden müssen.

Hinzu kommt, dass in einem Kirchengebiet von der Größe der vereinigten Kirche eine kirchenleitende Präsenz an zwei Standorten sachlich richtig und angemessen ist. Dabei ist es sinnvoll, die jeweiligen Landeshauptstädte zu Standorten und damit zu landeskirchlichen Kristallisationspunkten zu machen.

¹¹ Vgl. DS 6.4/4, Ziffer 5 und 6

¹² Der Redaktionsausschuss „Mittlere Ebene“ schlägt vor, dass der Zuständigkeitsbereich eines Kirchenkreisamtes in der Regel mehrere Kirchenkreise umfassen soll. Die Kirchenkreise entscheiden über die Errichtung eines gemeinsamen Kirchenkreisamtes für mehrere Kirchenkreise und über dessen Sitz im Wege einer Zweckvereinbarung oder eines Zweckverbandes.

¹³ Vgl. DS 6.4/4, Ziffer 2, 3, 7 und 8 EKKPS, DS 3 c/5, I.1, I.2., II. 2., II.4. und II.5 ELKTh

Vor diesem Hintergrund haben sich die Verhandlungsgruppe und in Folge die Kirchenleitungen trotz verschiedener Gründe für die Einrichtung von Bischofssitz und Kirchenamtssitz an einem Standort¹⁴ für eine Trennung von Bischofssitz und Kirchenamtssitz ausgesprochen. Die Trennung bedarf klar definierter Bedingungen, die erfüllt werden müssen.¹⁵

Beide (Landes-)Synoden haben in ihren Beschlüssen vom November 2006 ihre Bereitschaft signalisiert, um der Erreichung des Zieles einer Vereinigung willen einen Kompromiss in der Standortfrage mitzutragen.

Der Sitz des Bischofs oder der Bischöfin in Magdeburg¹⁶ und der Sitz des Kirchenamtes in Erfurt¹⁷ werden in Artikel 4 des Vereinigungsvertrages verbindlich festgelegt. Sie erlangen damit Verfassungsrang und werden in die Verfassung der vereinigten Kirche aufgenommen.¹⁸

Die (Landes-)Synoden haben in ihren Beschlüssen darauf hingewiesen, dass ein Gesamtkostenrahmen der durch die EKKPS und die ELKTh aufzubringenden Mittel von 5 Mio. Euro eine erhebliche Belastung der kirchlichen Haushalte bedeutet und angesichts des vorhandenen Gebäudebestandes und von Einsparungsnotwendigkeiten plausibel zu machen ist.

Den erteilten Prüfaufträge wird entsprochen, indem als Anlage zu DS 4.2/3 EKKPS bzw. DS 3b/3 ELKTh u.a. ein Gebäude- und Nachnutzungskonzept für den künftigen gemeinsamen Kirchenamtsstandort in Erfurt und die bisher vom Kirchenamt genutzten Immobilien sowie Berechnungen zu den Investitionskosten, den Fördermitteln und der Finanzierung des Neubaus des Kirchenamtes vorgelegt werden.

Aus den Unterlagen ergibt sich, dass die Errichtung eines Kirchenamtes in Erfurt

- mit deutlichen Reduzierungen des sich im Eigentum der Landeskirchen befindlichen Gebäudebestandes und damit von Nutzflächen einhergehen wird,
- mittel- und langfristig zu Einsparungen bei den Personal- und Sachkosten sowie bei den Bewirtschaftungs- und Bauunterhaltungskosten führen wird,
- im Rahmen des vorgeschlagenen Kostenrahmens¹⁹ und aufgrund bestätigter Fördermittel²⁰ realisiert werden kann,
- aus Verkaufserlösen und landeskirchlichen Rücklagen finanziert werden soll; die Zuweisungen an Kirchenkreise und Gemeinden werden nicht geschmälert,

¹⁴ Der Bischof/Die Bischöfin ist nach Verfassungslage Mitglied im Kollegium des Kirchenamtes und Vorsitzender der Kirchenleitung. Erforderlich sind regelmäßige Zusammenarbeit mit Dezernenten und Referatsleitern. Die Vertretung bei gesellschaftlichen und politischen Veranstaltungen in der anderen Landeshauptstadt muss sichergestellt sein.

¹⁵ Dazu gehören eine entsprechende personelle und sächliche Ausstattung an beiden Standorten, regelmäßige Besprechungstermine und eine Klärung der Ressortverteilung insbes. mit den theologischen Dezernenten.

¹⁶ Für einen Bischofssitz in Magdeburg sprechen nicht nur historische Gründe (eingeführter Bischofssitz, evangelischer Dom, günstige Nutzungsverhältnisse hins. des Domnebengebäudes) und die nötige Präsenz in einer der Landeshauptstädte. Bewusst soll i.S. eines Gesamtstandortkonzeptes mit landeskirchlichen Kristallisationspunkten im Norden der EKM ein Akzent gesetzt werden. Hinzu kommt, dass die Begründung eines Bischofssitzes in Erfurt gleichfalls mit Investitionen verbunden wäre und angesichts der gegebenen kirchlichen Verhältnisse erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

¹⁷ Nach der Gesamtbetrachtung, auch unter Einbeziehung der Machbarkeitsstudie der Firma Lischke Consulting, entspricht Erfurt grundsätzlich den Anforderungen an einen neuen Standort des Kirchenamtes: gute Verkehrsanbindung und Erreichbarkeit, zentrale Lage, Zukunftsfähigkeit (Gesichtspunkte der Infrastruktur vor Ort), Kooperationsmöglichkeiten vor Ort bzw. in der Nähe, Landeshauptstadt, historische Bedeutung. Ein Ziel der Föderation, die kirchenleitende Präsenz in der Thüringer Landeshauptstadt zu stärken, wird erfüllt. Beide Teilkirchen können sich mit dem Standort identifizieren.. Innerhalb des Kirchenamtes kann die Kommunikation verbessert und inhaltliche und strukturelle Synergien, auch mit vorhandenen kirchlichen Einrichtungen, erzielt werden. Das Bewusstsein, zu einer Dienstgemeinschaft zu gehören, kann sich entwickeln.

¹⁸ Vgl. Vorentwurf Kirchenverfassung, Modell B: Vereinigte Kirche, Art. 64 Abs. 5, 69 Abs. 4

¹⁹ Vgl. auch Gutachtliche Stellungnahme des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 14. März 2007

²⁰ Vgl. letter of intent, der vom Bau- und Verkehrsminister des Freistaates Thüringen, dem OB der Stadt Erfurt und dem Finanzdezernenten der EKM am 17.04.2007 unterzeichnet wird

- mit der Sicherung der Fachkompetenz der Mitarbeitenden verbunden werden kann, da die überwiegende Zahl der Mitarbeiterstellen im Kirchenamt erhalten bleibt. Mit der Besetzungs- und Ausschreibungsordnung vom 4. April 2006 (ABl. EKM S. 127), der Stellenbörse und der Dienstvereinbarung über den Interessenausgleich mit Sozialplan vom 20. Dezember 2006 (ABl. EKM S.8), die Bestandteile des Personalsicherungsprogramms sind, liegen geeignete Instrumente vor, die persönlichen Belange der Mitarbeitenden angemessen zu berücksichtigen.

Die Föderationskirchenleitung hat dazu die in der DS 4.2/3 EKKPS bzw. DS 3 b/3 ELKTh genannten Feststellungen getroffen, um deren Bestätigung die (Landes-)Synoden gebeten werden.

Mit der Entscheidung für den Kirchenamtssitz in Erfurt steht fest, dass die Teilkirchen keine Investitionszuschüsse für einen neuen Standort des Diakonischen Werkes aufbringen werden. Die Kirchenleitungen haben unterstrichen, dass im Prozess der Entscheidungsfindung für das Diakonische Werk die Verantwortung der Gremien des DW zu achten ist.

6.2 Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM (DS 4.2/4 EKKPS, DS 3 b/4 ELKTh)

Der vorgelegte Sachstandsbericht zum Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM knüpft an die den landeskirchlichen Synoden im Frühjahr und Herbst 2006 vorgelegten Überlegungen an. Neben der Ausgangssituation, einem, in Aufnahme und Ergänzung der Synodenbeschlüsse vom Herbst 2006 erstellten Kriterienkatalog und Vorschlägen für die Gewichtung der Kriterien werden Überlegungen für die weitere Konzeptionsentwicklung dargestellt. Angestrebt wird innerhalb der EKM die Bildung landeskirchlicher Kristallisationspunkte, die ein jeweils eigenes Profil aufweisen und die inhaltliche und strukturelle Synergien ermöglichen.

Die Kirchenleitungen haben sich auf folgende Priorisierung der Kriterien verständigt:

1. Ebene (hohe Priorität)

- landeskirchliche Kristallisationspunkte (bezogen auf das Gesamtgebiet der EKM)
- Vernetzung der Arbeit unter den Einrichtungen
- Nutzung und gegebenenfalls Verstärkung von bereits vorhandenen symbolischen Orten.

2. Ebene (mittlere Priorität)

- Reduzierung der Gebäude

3. Ebene (nachgeordnete Priorität)

- Erreichbarkeit
- Regionale Ausgewogenheit
- Landeskirchliche Ausgewogenheit.

Für die Weiterarbeit an dem Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche haben die Kirchenleitungen festgestellt, dass an den Standorten Drübeck, Wittenberg und Neudietendorf unabhängig vom Ausgang der Synodenentscheidungen im April 2007 festgehalten wird. Sie sind, ebenso wie die Landeshauptstädte Erfurt und Magdeburg, landeskirchliche Kristallisationspunkte mit jeweils eigenem Profil.

Offen ist die Zuordnung bzw. Standortfindung verschiedener inhaltlicher Arbeitsbereiche wie Gemeindegemeinschaft, Kinder- und Jugendpfarramt und Arbeitsstelle Eine Welt der EKKPS/entsprechende Arbeitsbereiche der ELKTh.

Eine sachgemäße Entscheidung über ein Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche der EKM ist derzeit wegen der laufenden Prozesse zum Standort des Diakonischen Werkes²¹ und zum Kompetenzzentrum für Mission, Ökumene und Eine Welt im Lutherischen Missionswerk Leipzig²² nicht möglich.

Die Kirchenleitungen bitten die (Landes-)Synoden, den Zwischenbericht zum Standortkonzept der inhaltlichen Arbeitsbereiche als Grundlage für die Weiterarbeit zur Kenntnis zu nehmen.

6.3 Künftige Sitze der Pröpste und Visitatoren (Regionalbischöfe/Regionalbischöfinnen)

Den (Landes-)Synoden ist im November 2006 von dem Stand der Beratung in der Föderationskirchenleitung und in der Arbeitsgruppe „Geistliche Leitung“ berichtet worden.²³

Zahl und Sitz der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen sollen durch ein Kirchengesetz geregelt werden, dass den Synoden zu deren Tagungen im Herbst 2007 vorzulegen ist. Dabei ist es Konsens, dass die Zahl der Regionalbischöfe/Regionalbischöfinnen perspektivisch zu verringern ist. Zugleich ist bei der Festlegung der Zahl der regionalbischöflichen Sprengel darauf zu achten, dass die Sprengel im Interesse gelingender Mitarbeiter- und Gemeindebegleitung eine noch überschaubare Größe erhalten. In Art. 5 Abs. 3 des Vereinigungsvertrages ist bereits festgelegt, dass ein Regionalbischof/eine Regionalbischöfin seinen/ihren Sitz in Eisenach hat.

7. Gestaltung der „mittleren Ebene“, insbesondere des Finanzierungssystems

Die Thüringer Landessynode hat in ihrem Beschluss vom November 2006 festgehalten, dass es für das Erreichen des Zieles einer vereinigten Kirche wesentlich ist, dass die gemeinsame Verfassung und die Struktur der „mittleren Ebene“, insbesondere das Finanzierungssystem, so auszuarbeiten sind, dass sie von beiden Kirchen getragen werden können.²⁴

Der Vorentwurf einer Verfassung für eine vereinigte Kirche (Modell B) soll nach Zustimmung der (Landes-)Synoden zum Vereinigungsvertrag Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens sein. Durch das Stellungnahmeverfahren, die Einsetzung eines Redaktionsausschusses aus Vertretern/innen beider Kirchen, die Beratung im gemeinsamen Superintendentenkonvent sowie die Beratung und Beschlussfassung über den (überarbeiteten) Verfassungsentwurf in den (Landes-)Synoden im Frühjahr 2008 ist sichergestellt, dass dem Beschluss der Thüringer Landessynode Rechnung getragen wird.

Der den (Landes-) Synoden vorgelegte Vereinigungsvertrag zeigt in Artikel 7 die Kerngedanken eines Finanzierungssystems der vereinigten Kirche auf. Ein gemeinsam verantwortetes Finanzierungssystem soll unter gegenseitiger Achtung des Herkommens und der Traditionen beider Kirchen die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit der vereinigten Kirche sichern. Es soll zugleich der unterschiedlichen Situation in den Teilkirchen, ihren Kirchenkreisen und Gemeinden sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten Rechnung tragen. In Aufnahme des Anliegens der Thüringer Landessynode erteilen die (Landes-)Synoden mit ihrer Zustimmung zum Vereinigungsvertrag den verbindlichen Auftrag, ein entsprechendes Finanzgesetz den Synodaltagungen im Herbst 2007 zur Beratung und ersten Lesung vorzulegen. Die Fristsetzung ermöglicht auch die angemessene

²¹ Vgl. Schriftlicher Bericht des Diakonischen Werks zur Tagung der Föderationssynode im März 2007 in Oberhof (DS 3/1, Abschnitt 3), der an die Synodalen der (Landes-)Synoden versandt worden ist

²² Vgl. Schriftlicher Bericht zum Stand der Föderation zur Tagung der Föderationssynode im März 2007 in Oberhof (DS 2/1, Abschnitt A, 2.4), der an die Synodalen der (Landes-)Synoden versandt worden ist

²³ Vgl. DS 6.4/2 EKKPS, DS 3 c/2 ELKTh, Abschnitt C IV.

²⁴ Vgl. DS 3 c/5, II.1.

Beteiligung der Vorstände der Kreiskirchenämter, der Amtsleiter/Amtsleiterinnen der Kirchlichen Verwaltungsämter und der Superintendenten. Die Beschlussfassung über das Finanzgesetz der vereinigten Kirche ist auf den Tagungen der (Landes-)Synoden im Frühjahr 2008 vorgesehen.

Die Vereinigung der EKKPS und der ELKTh zu einer Landeskirche kann erst erfolgen, wenn die Verfassung der vereinigten Kirche und die erforderlichen Begleitgesetze wie das Finanzgesetz von beiden Synoden beschlossen werden.

8. Finanzlage der EKKPS und der ELKTh
(DS 4.2/5 EKKPS, DS 3b/5 ELKTh)

Die Synode der EKKPS hat in ihrem Beschluss vom November 2006 um eine gegenseitige detaillierte Information über die Finanzlage der jeweils anderen Kirche zu den Frühjahrstagungen 2007 der (Landes-)Synoden gebeten.²⁵

Im Rahmen der Einbringung der Beschlussvorlage der Kirchenleitungen werden der Finanzdezernent der EKM und die Finanzreferentin der EKKPS die Finanzlage der beiden Landeskirchen darlegen. Entsprechende Unterlagen werden als Tischvorlage verteilt werden.

9. Schlussbemerkungen

Obwohl die Verhandlungsgruppe in der Erkenntnis arbeitete, keinesfalls ein alle Aspekte des Prozesses schon jetzt abschließend erfassendes Arbeitsergebnis vorlegen zu können, geht sie davon aus, den ihr im Nachgang der Beschlüsse der Synoden im November 2006 gestellten Auftrag erfüllt zu haben, beschlussfähiges Material vorzulegen, anhand dessen das Ziel einer vereinigten Kirche erreicht werden kann.

Die Kirchenleitung der EKKPS, der Landeskirchenrat der ELKTh und die Föderationskirchenleitung legen die Verhandlungsergebnisse und die entsprechenden Materialien den (Landes-)Synoden zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Magdeburg, den 10. April 2007

Brigitte Andrae

Anlage: Schreiben von Landesbischof Dr. Kähler an den Vorsitzenden der Bischofskonferenz der VELKD

²⁵ Vgl. DS 6.4/4, Ziffer 9